

**Satzung
der Stadt Brunsbüttel
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
vom 11. September 2002
in der Fassung der 5. Änderung vom 27.09.2021**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 11. September 2002 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Verwaltungsgebühr**

- (1) Für die in der anliegendem Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der / dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr / ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2
Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Bediensteten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen sind,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Stadt Brunsbüttel ist,
10. Bescheinigungen für Fahrkarten und Ausweise für Schülerinnen und Schüler,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamts (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle EURO abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen sowie des Umfangs, der Schwierigkeit und des Sach- und Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Ermäßigung/Erlass

- (1) Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit einer / eines Zahlungspflichtigen kann gebührenmindernd berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung ist nur dann möglich, soweit für die Gebührenfestsetzung ein Spielraum zugelassen ist. Die Gebühr ist von vornherein niedriger festzusetzen.

- (2) Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass nach der Abgabenordnung nicht aus. Der Erlass kann auch Festgebühren bewilligt werden.
- (3) Für das Verfahren über die Ermäßigung oder den Erlass ist auf Antrag nach der Maßgabe der Dienstanweisung für das Finanzwesen in der jeweils geltenden Fassung zu entscheiden.

§ 6

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet worden ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,50 EUR errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 7

Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Vor der Amtshandlung kann, soweit ein Antrag notwendig ist, die Bezahlung der Gebühr verlangt werden.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 6 und des Abs. 1 Satz 2 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung, etc. ausgehändigt wird.
- (4) Auf die Gebührenpflicht soll möglichst vor der Leistung hingewiesen werden.

§9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.

§10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 31. Mai 2001 außer Kraft.

Brunsbüttel, den 12. September 2002

(L.S.)

gez. Hansen

Bürgermeister

I. Gemeinsame Gebühren für alle Fachbereiche und Stabstellen, soweit bei diesen nicht etwas anderes bestimmt ist:

1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse (bei Beglaubigungen auch neben einer nach Abschnitt I, Nr. zu entrichtenden Gebühr) je nach Sach- und Zeitaufwand	3,80 bis 13,20 EUR
2. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche, zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind und keine spezielle Bestimmung besteht	8,80 bis 83,80 EUR
3. Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN-A 4-Seite; (für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben); für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Für den Einsatz des eigenen Personals und für den Geräteinsatz sind jeweils die jährlich vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätze zu erheben.	3,80 EUR
4. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, ausgenommen die Aufnahme von Widersprüchen und Rentenanträgen. Für den Einsatz des eigenen Personals und für den Geräteinsatz sind jeweils die jährlich vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätze zu erheben.	
5. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, ausgenommen die Aufnahme von Widersprüchen und Rentenanträgen. Für den Einsatz des eigenen Personals und für den Geräteinsatz sind jeweils die jährlich vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätze zu erheben.	
6. Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene DIN-A4-Seite	3,80 EUR
7. Abdrucke oder Vervielfältigungen von Satzungen, Plänen, Hausordnungen usw. je nach Sach- und Zeitaufwand und ausgegebener Vorschrift	4,25 bis 13,20 EUR

8.Örtliche Besichtigungen einschl. der darüber ausgefertigten Urkunden	16,90 bis 84,20 EUR
9.Entleihung von Akten außerhalb von behördlichen und gerichtlichen Verfahren je angefangene 5 Tage	21,25 EUR
10. Entleihung von Gesetzblättern, Fachliteratur usw. je Band und je angefangene 5 Tage	8,80 EUR
11. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides. Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
12. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht und / oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen und Auszügen aus Plänen, Akten sowie Büchern usw., soweit nicht dafür besondere Gebührensätze vorgesehen sind, für jede angefangene halbe Stunde	7,00 EUR
13.Zweitausfertigungen eines Ausweises, soweit nicht nach speziellen Bestimmungen andere Gebühren zu erheben sind	7,00 EUR
14.Fotokopien je DIN-A 4-Seite ab 5. Seite	1,20 EUR 0,45 EUR
15. Informationen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein –IFG-SH-). 1. Erteilung von schriftlichen Auskünften a) in einfachen Fällen b) in schwierigen oder komplexen Fällen 2. Zur Verfügungstellung von Informationen oder Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken a) in einfachen Fällen b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	 5,60 bis 57,60 EUR 57,60 bis 2.308,60 EUR 5,60 EUR bis 57,60 EUR 57,60 bis 1.154,80 EUR

<p>c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen</p> <p>Anmerkungen zur lfd. Nr. 15: Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.</p>	<p>1.154,80 bis 2.308,60 EUR</p>
<p>16.Soweit für Entscheidungen und Maßnahmen Gebühren nach dieser Satzung oder einer speziellen Vorschrift zu erheben sind und ein weiterer Einsatz des städtischen Personals erforderlich ist, sind für den Einsatz des eigenen Personals und für Geräteinsatz jeweils die jährlich vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätze zu erheben.</p>	
<p>17. Informationen nach den Hinweisen zum Vollzug des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 21. März 2007</p> <p>1. Auskünfte</p> <p>1.1 Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Duplikaten</p> <p>1.2 Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, ggf. auch mit Herausgabe von Duplikaten</p> <p>1.3 Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen</p> <p>2. Herausgabe</p> <p>2.1 Herausgabe von mindestens 10 Duplikaten</p> <p>2.2 Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen</p> <p>3. Einsichtnahme vor Ort, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Duplikaten</p>	<p>gebührenfrei</p> <p>bis 282,20 EUR</p> <p>bis 564,45 EUR</p> <p>bis 141,20 EUR</p> <p>bis 564,45 EUR</p> <p>gebührenfrei</p>

Auslagen werden zusätzlich erhoben	
Auslagen	
1. Herstellung von Duplikaten	
1.1 je DIN A 4-Kopie oder Ausdruck	
1.1.1 schwarz-weiß	0,15 EUR
1.1.2 farbig	0,35 EUR
1.2 je DIN A 3-Kopie oder Ausdruck	
1.2.1 schwarz-weiß	0,25 EUR
1.2.2 farbig	0,60 EUR
Abweichend von § 10 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz Des Landes Schleswig-Holstein ist die Anfertigung von Kopien oder Ausdrucken erst ab dem zehnten Exemplar Als Auslage zu erstatten	
1.3 Reproduktion von verfilmten Akten, je Seite	0,35 EUR
1.4 Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
2. Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

II.FB 1 (Innere Verwaltung, Bildung)

FD Innere Verwaltung und Bildung

Ausfertigungen von Verwaltungsberichten / Quartalsberichten der Stadt	16,90 EUR
---	-----------

FD Innere Verwaltung, Bildung und Soziales – Stadtarchiv –

<p>1. Gebührenfreie Leistungen</p> <p>1.1 Benutzung des Lesesaals mit seinen technischen Einrichtungen zur Einsichtnahme in Findmittel, Archivalien und Bücher des Stadtarchives, soweit nichts Anderes bestimmt ist</p> <p>1.2 Schriftliche und mündliche Auskünfte ohne besonderen Recherche-Aufwand</p>	
<p>2. Auskünfte</p> <p>2.1 Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archivgut - je angefangene ½ Stunde,</p> <p>2.2 Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz (s. I.15)</p> <p>2.3 Registerkonsultationen</p> <p>2.3.1 Auskünfte aus Karteien und Registern je angefragte Person</p> <p>2.3.2 Erweiterte Auskünfte aus Karteien und Registern (Quelldaten liegen tlw. Richtig vor, z.B. Ereignisdatum) je angefragte Person</p> <p>2.3.3 Erweiterte Auskünfte mit Recherchen aus Karteien und Registern (Quelldaten liegen tlw. Richtig vor, z.B. Ereignisdatum) je angefragte Person</p>	<p>entsprechend des jeweils geltenden Erlasses des Innenministerium Schleswig-Holstein zur Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand</p> <p>7,50 EUR</p> <p>10,00 EUR</p> <p>12,50 EUR</p>
<p>3. Persönliche Einsichtnahme von Archivgut</p> <p>3.1 Aushebung von Archivalien zur Lesesaalrecherche einschl. Reponierung – je angefangene ¼</p>	<p>entsprechend des jeweils geltenden Erlasses des Innenministerium Schleswig-Holstein zur</p>

	Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand
4. Benützung von Tonträgern, Bildern, Filmen großformatigen Karten und sonstigem Archivgut (dessen Bereitstellung besonderen Aufwand erfordert) – je angefangene ½ Stunde	10,60 EUR
5. Auslagenersatz für Kopien/Ausdrucke von Einzeldokumenten (Soweit nicht nach 7.3 zu berechnen; doppelseitige Kopien sind wie Einzelseiten zu berechnen)	
5.1 Fotokopien/Ausdrucke, sw, A 4	je 1,10 EUR
5.2 sw, A 3	je 2,20 EUR
5.3 Farbige Drucke bis A 3	doppelte Gebühr
5.4 Doppelseitige Kopien sind wie Einzelseiten zu berechnen	
6. Beglaubigungen	
6.1 Beglaubigungen allgemein oder aus den Personenstandsregistern	10,00 EUR
7. Auslagenersatz für Reproduktionen	
7.1 Reproduktion/Überlassung von Archivalien als Scan (von Vorlagen bis DIN A4)	5,00 EUR
7.2 Reproduktion/Überlassung von Archivalien als Scan (von Vorlagen bis DIN A4)	8,00 EUR
7.3 Überlassung von Archivalien als Scan (von Vorlagen über DIN-A3, z.B. Karten und Pläne)	16,00 EUR
7.4 Reproduktion von Archivalien als Fotokopie (bis DIN-A4)	8,00 EUR
7.5. Reproduktion von Archivalien als Fotokopie (bis DIN-A3)	11,00 EUR
7.6 Formatumwandlung digitaler Dateien (je Datei)	3,00 EUR
7.7 Schmuckausdrucke (z.B. aus Zeitungen – doppelseitig, Korrektur, Ausrichtung und Qualität, höherwertiges Papier etc.) je Datei	1,00 EUR
7.8 Reproduktion besonderer Formate oder Qualitätsanforderungen	Entsprechend des jeweils geltenden Erlasses des Innenministeriums Schleswig-Holstein zur

<p>7.9 Video-/Filmaufzeichnungen (unabhängig von der Prüfung von Nutzungsrechten nach Ziff. 8) je Aufnahme bzw. Ausschnitt</p> <p>7.10 Reproduktion mittels Fotoapparates / Handy durch Antragsteller</p>	<p>Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand nach kostendeckender Auftragsvergabe an Fachbetriebe</p> <p>12,00 EUR</p> <p>kostenfrei</p>
<p>8. Prüfung Nutzungsrechte im Sinne des Urheberrechtes (für Publikationen aller Art; Rechte und Ansprüche Dritter bleiben unberührt und sind ggfls. mit diesen zu vereinbaren.)</p> <p>8.1 je analoges oder digitales Objekt</p> <p>8.2 Video- und Audiodokumente</p>	<p>30,00 EUR</p> <p>30,00 EUR</p>
<p>9. Sonderleistungen – Mindestberechnung</p> <p>9.1 Aufwand für besondere Verpackung und Beförderung</p> <p>9.2 Kosten für Auftragsvergabe an Fachbetriebe</p> <p>9.3 Sonstige hier nicht genannte Sonderleistungen</p>	<p>in voller Höhe</p> <p>in voller Höhe und nach Aufwand des Stadtarchives entsprechend des jeweils geltenden Erlasses des Innenministeriums Schleswig-Holstein zur Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand</p> <p>mindestens 5,30 EUR bis nach Aufwand und Auslagenhöhe entsprechend des jeweils geltenden Erlasses des Innenministeriums Schleswig-Holstein zur Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand</p>

10. Depositär – Einlagerung, Erschließung und Verwaltung von Archivgut Dritter	nach Aufwand und besonderer Vereinbarung entsprechend des jeweils geltenden Erlasses des Innenministeriums Schleswig-Holstein zur Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand
11. Leistungen für wissenschaftliche und heimatkundliche Arbeiten und für solche familienkundlichen Forschungen, deren Ergebnisse allgemein verbreitet werden, sowie für Projekte, die ein besonderes kulturelles Anliegen der Stadt Brunsbüttel darstellen, können von den Kosten ganz oder teilweise befreit werden.	
12. Die in dieser Gebührentabelle benannten Leistungen des Stadtarchives können eingeschränkt oder versagt werden, wenn dieses aus konservatorischen, rechtlichen oder Kapazitätsgründen	

III.FB 2 (Bürgerdienste und Sicherheit)

FD Ordnung und Sicherheit, Bürgerbüro

<p>1. Genehmigung zur öffentlichen Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden einschl. Verkehrsflächen, soweit hierfür nicht spezielle satzungsrechtliche Bestimmungen gelten</p> <p>1.1. bei den Bauzäunen, Baugerüsten, Baugeräten sowie Lagerung von Baumaterialien</p> <p> 1.1.1. je Quadratmeter je angefangene Woche</p> <p> 1.1.2. mindestens jedoch</p> <p>1.2. weitere Sondernutzungen, soweit sie keiner anderen Gebührenstelle zuzuordnen sind</p> <p> 1.2.1. je angefangenen Quadratmeter je angefangene Woche</p> <p> 1.2.2. mindestens jedoch</p> <p>1.3. Aufstellung von Containern im öffentlichen Bereich, Straßen ausgenommen</p>	<p>0,50 EUR</p> <p>9,00 EUR</p> <p>1,60 EUR</p> <p>16,00 EUR</p> <p>62,00 EUR</p>
--	---

2.Erlaubnis zur Benutzung öffentlicher Straßen (Gehwegbereiche) über den Gemeinbrauch hinaus für kurzfristige Plakatwerbung bis DIN A 1	
2.1.1 je Plakat	2,25 EUR
2.1.2 mindestens jedoch	22,50 EUR
3.Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über die Inhaberin / den Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über die Identität einer / eines Gewerbetreibenden mit der Inhaberin / dem Inhaber einer Firma	5,60 EUR
4.Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz)	
4.1. Erteilung einer Genehmigung zur Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	33,90 EUR
4.2. Ausstellung eines Leichenpasses	16,90 EUR
4.3. Durchführung einer Bestattung als Ersatzvornahme	56,45 bis 169,30 EUR
4.4. Erteilung einer Genehmigung zur Verlängerung bzw. Verkürzung der Bestattungsfrist bei Erdbestattung	33,00 EUR
4.5. Bestimmung einer Bestattungsfrist nach Leichenöffnung/Obduktion	16,90 EUR
4.6. Erteilung einer Genehmigung zur Verlängerung bzw. Verkürzung der Bestattungsfrist bei Urnenbestattung	33,00 EUR
4.7. Erteilung einer Genehmigung zum Betreiben eines privaten Bestattungsortes und Festlegung einer Ruhezeit	330,00 bis 564,45 EUR
4.8. Erteilung einer Genehmigung für die Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche	56,45 EUR

FD Brand- und Katastrophenschutz

1.Stellungnahmen abwehrender Brandschutz, vorbeugende Brand- und Gefahrenabwehr	Gebühr nach Aufwand im Sinne von 1. bzw. 2.
2.Erteilung von schriftlichen Auskünften in allgemeinen Brandschutzfragen	Gebühr nach Aufwand im Sinne von 1. bzw. 2.

3. Anfragen Leistungsfähigkeit der Feuerwehr a) Stellproben 2. Rettungsweg b) Funktionen und Hilfsfrist c) Sonderlöschungskomponenten d) Löschwasserversorgung	Gebühr nach Aufwand im Sinne von 1. bzw. 2.
4. Beurteilung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen	Gebühr nach Aufwand im Sinne von 1. bzw. 2.
5. Aufschaltung von Brandmeldeanlagen a) Überprüfung der Feuerwehrlaufklarten b) Überprüfung Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) c) Hinterlegung von Objektsschlüsseln im FSD	Gebühr nach Aufwand im Sinne von 1. bzw. 2.
6. Gerätewartung, Instandsetzung, Geräteprüfungen	Gebühr nach Aufwand im Sinne von 1. bzw. 2.
7. Fachausbilder Ausbildung / Schulung – zuzüglich Material, Betriebsmittel, Lehrunterlagen	Gebühr nach Aufwand im Sinne von 1. bzw. 2.

Kriterien für die Bemessung einer Gebühr nach Aufwand

1. Gebühr nach Aufwand (pauschal)

a.) Ortsbesichtigung

Besichtigung einer Örtlichkeit durch einen feuerwehrtechnischen Mitarbeiter inkl. Anreise und Rückfahrt sowie ggf. Beratungsgespräch entsprechend des jeweils geltenden Erlasses des Innenministeriums Schleswig-Holstein zur Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand

b.) Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand wird analog des jeweils geltenden Erlasses des Innenministeriums Schleswig-Holstein zur Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand angesetzt. Die zu erhebende Gebühr richtet sich danach, ob die gebührenpflichtigen Handlungen tatsächlich vorgenommen werden. Dies trifft für den Verwaltungsaufwand stets zu.

2. Gebühr nach tatsächlichem Zeitaufwand

Bei besonders aufwändigen Verfahren, bei denen die pauschalierten Beträge dem tatsächlichen Aufwand nicht gerecht werden, ist die Gebühr gesondert unter Einbeziehung der kalkulatorischen Abschreibung und kalkulatorischer Zinsen zu ermitteln.

IV. Stabstelle 1 (Finanzen)

1. Feststellungen aus Abgabekonten und Akten, für jede angefangene halbe Stunde	23,50 EUR
---	-----------

2.Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke	5,00 EUR
3.Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00 EUR
4.Abnahme und Genehmigung von zusätzlichen Zwischenzählern (Kalt-Nebenzähler)	37,20 EUR

V. FB 3 (Bauamt)

1.Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die städtische Abwasseranlage (z.B. Kanaltiefenschein)	32,70 EUR
2.Untersuchung von Störungen im Hausanschluss für die Abwasseranlage eines Grundstückes. Daneben sind die von zu beauftragenden Dritten eingesetzten Gerätschaften und Fahrzeuge usw. berechneten Kosten zu erstatten.	54,20 EUR
3.Genehmigung von Grundstückszufahrten	42,60 EUR
4.Anfertigungen von analogen Auszügen (Papier)	
4.1 Kopien und Ausdrücke (doppelseitige Kopien sind wie Einzelseiten zu berechnen; Farbkopien und -ausdrücke doppelte Gebühr)	
a) DIN-A 4 (Drucker)	1,10 EUR
b) DIN-A 3 (Drucker)	2,20 EUR
c) DIN-A 2 (Plotter) jede weitere Seite	21,00 EUR 11,90 EUR
d) DIN-A 1 (Plotter)	29,70 EUR
e) DIN-A 0 (Plotter)	37,30 EUR
5.Absteckungen und Abnahme von Sockelhöhen	73,10 EUR
6. Erteilung von Vorrangeeinräumungen, Löschungsbewilligungen / Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	37,20 EUR
7.Abgabe von Zeugnissen für Vorkaufsrechte im Grundstücksrecht	37,20 EUR

8. Entscheidungen/Genehmigungen nach der Abwassersatzung	34,80 bis 160,00 EUR
9. Genehmigungen gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz -soweit keine besonderen Regelungen bestehen-	
a) Auslegung von Kabellinien (je Maßnahme)	343,80 EUR
b) Herstellen von Hausanschlüssen (je Anschluss)	45,60 EUR
10. Naturschutz Genehmigung von Eingriffen in die Natur nach § 7a LnatSchG: Baumbeseitigung	a) Nach Aufwand (siehe Nr. 1) und b) Nach wirtschaftlichem Wert (20,00 EUR/Baum) Sonderregelung: Bei „Papierpappeln“ nur nach Aufwand; bei erkrankten Bäumen Reduzierung der Gebühr zu b) prozentual um den Grad der Erkrankung
11. Vergabe einer neuen Hausnummer	19,50 EUR
12. Einsichtnahme Grundstücksakte	Gebühr nach Aufwand je 0,5 Stunden

Kriterien für die Bemessung einer Gebühr nach Aufwand

1. Gebühr nach Aufwand (pauschal)

a. Ortsbesichtigung

Besichtigung einer Örtlichkeit durch einen feuerwehrtechnischen Mitarbeiter inkl. Anreise und Rückfahrt sowie ggf. Beratungsgespräch entsprechend des jeweils geltenden Erlasses des Innenministeriums Schleswig-Holstein zur Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand.

b. Prüfung von Antragsunterlagen

durch techn. MA g. D. = 0,5 Std. entsprechend des jeweils geltenden Erlasses des Innenministeriums Schleswig-Holstein zur Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand.

c. Maßnahmenkontrolle

Bescheiderteilung, EDV-Erfassung, Sollstellung pp. durch Verwaltungs-MA g. D. entsprechend des jeweils geltenden Erlasses des Innenministeriums Schleswig-Holstein zur Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand. Die zu erhebende Gebühr richtet sich danach, ob die gebührenpflichtigen Handlungen tatsächlich vorgenommen werden. Dies trifft für den Verwaltungsaufwand stets zu.

2. Gebühr nach tatsächlichem Aufwand

Bei besonders aufwändigem Verfahren, bei denen die pauschalierten Beträge dem tatsächlichen Aufwand nicht gerecht werden, ist die Gebühr gesondert unter Einbeziehung der kalkulatorischen Zinsen zu ermitteln.